

# Benutzungsbedingungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen



## 1. Zweckbestimmung

Die Stadt Günzburg betreibt und unterhält die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Soll ein Kind in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bedarf es vorab einer Betreuungsanfrage in dem onlinebasierten Portal LITTLE BIRD. Die Einrichtungsleitungen sowie die Stadtverwaltung bearbeiten die Betreuungsanfrage im Portal LITTLE BIRD (<https://portal.little-bird.de/Günzburg>).
- 2.2 Persönliche Vorstellungen im Rahmen der Anmeldung sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bzw. des Rathauses mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Etwaige Anmeldefristen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

## 3. Aufnahme

- 3.1 In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder gebildet und betreut. Die jeweilige Betriebserlaubnis regelt, welche Altersgruppen betreut werden können.
- 3.2 Aufnahmen in die städtischen Kindertageseinrichtungen werden ohne Rücksicht auf Person, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit oder der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten durchgeführt.
- 3.3 Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, können aufgenommen werden, sofern ihre besonderen Bedürfnisse in der Einrichtung berücksichtigt werden können.
- 3.4 Wenn nicht alle Plätze durch Günzburger Kinder besetzt sind, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen dem Rechtsträger und den Personensorgeberechtigten geschlossen ist.
- 3.6 Ist ein Betreuungsvertrag zustande gekommen, entscheidet die Leitung über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.

- 3.7 Diese Benutzungsordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung, die zur Einsichtnahme in der Einrichtung ausliegt, sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

#### **4. Betriebsjahr**

Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

#### **5. Öffnungszeiten**

- 5.1 Die Auwald-Kindertagesstätte, das Kinderhaus Hagenweide sowie die Kindertagesstätte Weststadt haben Rahmenöffnungszeiten wie folgt:
- |                       |     |                        |
|-----------------------|-----|------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von | 6.45 Uhr bis 17.15 Uhr |
| Freitag               | von | 6.45 Uhr bis 16.15 Uhr |
- 5.2 Der Kindergarten Kunterbunt hat folgende Rahmenöffnungszeiten:
- |                       |     |                        |
|-----------------------|-----|------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von | 6.45 Uhr bis 17.15 Uhr |
| Freitag               | von | 6.45 Uhr bis 12.30 Uhr |
- 5.3 Die Stadt Günzburg behält sich vor, die Öffnungszeiten im Bedarfsfall dem Buchungsverhalten anzupassen.

#### **6. Ferienregelung**

- 6.1 Die Ferien werden vom Träger unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen festgelegt.
- 6.2 Die ferienbedingten Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 6.3 Die Tageseinrichtungen können wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen sonstiger vom Träger nicht zu verantwortender Gründe zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

#### **7. Besuch der Kindertageseinrichtung**

- 7.1 Die Tageseinrichtung kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- 7.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.

- 7.3 Die Personensorgeberechtigten haben bei dem Besuch der Einrichtung ihrer Kinder auf die Einhaltung der allgemein üblichen Grundsätze der Körperhygiene und Sauberkeit zu achten.
- 7.4 Kranke Kinder werden in den Tageseinrichtungen nicht betreut. Bei Erkrankung eines Kindes an einer übertragbaren Krankheit oder bei Befall durch Läuse und anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, ausgeschlossen werden. Die Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten.
- 7.5 Tritt die Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch die pädagogischen Fachkräfte benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich dazu, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnete Person abholen zu lassen. Das pädagogische Personal stellt keine Diagnosen, sondern nur Vermutungen.
- 7.6 In den Konzeptionen der städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Elternarbeit – Erziehungspartnerschaft – ein wesentlicher Bestandteil. Personensorgeberechtigte werden als Partner in der Erziehung und Bildung der anvertrauten Kinder angesehen. Diese Partnerschaft ist als wechselseitige Beziehung zu sehen, die von beiderseitiger Wertschätzung getragen werden muss. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern, Eltern und Kinder wird vorausgesetzt.
- 7.7 Sofern Kinder sich nicht in die Ordnung der Kindertageseinrichtungen einfügen und Verhaltensweisen aufzeigen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kindertageseinrichtungen übersteigen, oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals verursachen, kann der Besuch in der Einrichtung durch die Einrichtungsleitungen oder das Personal unterbunden werden.
- 7.8 Der Träger überträgt den Einrichtungsleitungen oder dem Personal in den städtischen Kindertageseinrichtungen die Ausübung des Hausrechts. Diese werden bei Notwendigkeit von diesem Recht Gebrauch machen.

## **8. Beendigung**

- 8.1 Die Stadtverwaltung kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- wenn durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist;
  - wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung der Kostenbeteiligung einen Monat nach Fälligkeit in Verzug sind;
  - wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Benutzungsbedingungen der Tageseinrichtung verstoßen

- (z. B. bei mehrfacher Missachtung der Regelungen zu Krankheiten).
- wenn Kinder seelische und/oder körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen aufweisen und deren Personensorgeberechtigte nicht bereit sind, Integrationshilfen zu beantragen oder sonstige Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.
- 8.3 Zieht das Kind während des Kindergartenjahres aus Günzburg weg, wird das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres aufgelöst.
- 8.4 Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Frist kündigen.

## **9. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 9.1 Für jedes Kind, das eine städtische Kindertageseinrichtung besucht ist eine monatliche Gebühr nach der jeweiligen Buchungszeit und ein Spielgeld zu entrichten. Die Buchungszeit ist einzuhalten. Das Mittagessen wird separat berechnet. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist das Entgelt für das Mittagessen trotzdem zu entrichten.
- 9.2 Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Träger festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zu deren Entrichtung verpflichtet. Der Träger kann die Kostenbeteiligung durch schriftliche Erklärung ändern.
- 9.3 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten. Das gleiche gilt in den Fällen der Schließung der Einrichtung aus den Gründen nach Ziffer 6.3.
- 9.4 Die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Beiträge beim Jugendamt beantragt werden.

## **10. Aufsicht und Versicherung**

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter üben während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 10.2 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 10.3 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg (Einrichtung/nach Hause) liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnis der Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht

in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.

10.4 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, sowie bei Ausflügen und Exkursionen von der Kindertageseinrichtung, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

10.5 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder u.ä. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **11. Informationspflicht**

Im Interesse eines geordneten Betriebes sind die Personensorgeberechtigten zu folgenden Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung verpflichtet:

- Vorübergehende Abwesenheit:  
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtungen sofort zu benachrichtigen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.
- Änderungen häuslicher/familiärer Verhältnisse:  
Die Kindertageseinrichtungen sind über wichtige Veränderungen der häuslichen/familiären Verhältnisse in Kenntnis zu setzen (z. B. Wohnungswechsel, Veränderung der Sorgeberechtigten).
- Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes:  
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes den Kindertageseinrichtungen mitzuteilen (z. B. allergische Krankheiten).

## **12. Elternbeirat**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Elternbeiratswahlen werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres durchgeführt. Die Ergebnisse der Wahlen werden über einen Aushang in den jeweiligen Einrichtungen bekannt gegeben.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung gilt ab 1. April 2024. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früher aufgestellten Benutzungsordnungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen.